Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



KI und Datenschutz

Dr. Imke Sommer ARIC brown bag, 21.September 2021

CIA CIO Asap OMG LOL NSA DSGVO

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

CIA CIO Asap OMG LOL NSA DSGVO

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

KI und Datenschutz Rahmenbedingungen der DSGVO für KI

Dr. Imke Sommer ARIC brown bag, 21.September 2021

Was sind die Anforderungen der DSGVO an KI?

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen



Keine KI ohne informationelleSelbstbestimmung

Auf unseren Datenschutzkompass bleibt Verlass. Der gilt auch für Kl.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen



Die Grundgewissheiten sind geblieben:

- 1. Datenschutz ist und bleibt Grundrechtsschutz
- 2. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- 3. Verhältnismäßigkeit
- 4. Transparenz

1. Grundrechte -> Es geht "nur" um personenbezogene Daten

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

auch um personenbeziehbare
 Daten (zum Beispiel Pseudonyme)

aber nicht um anonymisierte
 Daten (Daten, die so verändert
 wurden, dass sie nicht mehr
 personenbeziehbar sind)



- Anonymisierung ist missglückt, wenn so viele Daten über eine Person vorliegen, dass diese Kombination nur noch auf einen Menschen zutrifft (Profilbildung)
- Anonymisierung ist missglückt, wenn Dritte über Zusatzwissen verfügen, das eine Identifikation erlaubt

Auf unseren Datenschutzkompass bleibt Verlass. Der gilt auch für Kl.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen



Die Grundgewissheiten sind geblieben:

- 1. Datenschutz ist und bleibt Grundrechtsschutz
- 2. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- 3. Verhältnismäßigkeit
- 4. Transparenz

2. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

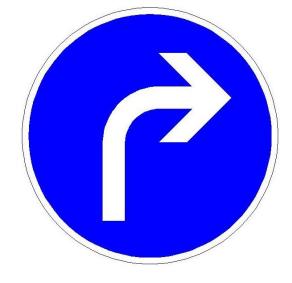
Erlaubnis oder Finger weg:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (auch im nichtöffentlichen Bereich!) **nur erlaubt**, wenn es dafür eine

oder



gesetzliche Grundlage



eine Einwilligung gibt.

2. Rechtsgrundlagen: Gesetz – Beispiel Messtellenbetriebsgesetz

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen

(...)

Teil 3 Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen

Kapitel 1: Berechtigte, Allgemeine Anforderungen an die Datenverarbeitung (§§ 49-54)

Kapitel 2: Zulässiger Umfang der Datenerhebung; Besondere Anforderungen (§§ 55-59)

Kapitel 3: Besondere Anforderungen an die Datenverarbeitung; Übermittlungs- und Archivierungpflicht; Löschung (§§ 60-73)

2. Rechtsgrundlagen:

Einwilligung

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Wirksamkeitsvoraussetzungen nach Art. 7 DSGVO:

- Freiwillig (Abs. 4)
- Informiert (Abs. 2)
- Nachweisbar (Abs. 1)
- Jederzeit widerruflich (Abs. 3)
- Vor der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 a)
- Für jede Verarbeitung und jeden Verarbeitungszweck (Art. 6 Abs. 1a)

Fehlt eine der Wirksamkeitsvoraussetzungen, liegt keine den Eingriff rechtfertigende Einwilligung vor.

2. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bei Verarbeitung besonderer Die Laifür Dat Inform gener Daten - Art 9 DSGVO

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

- "(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
- (2) **Absatz 1 gilt nicht** in folgenden Fällen:
- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke <u>ausdrücklich</u> eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, (...)"

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für KI: Artikel 22 DSGVO

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

- "1. Die betroffene Person hat das Recht, **nicht** einer **ausschließlich** auf einer **automatisierten** Verarbeitung einschließlich **Profiling** beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- 2. Absatz 1 gilt **nicht**, wenn die Entscheidung
- (a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist oder
- (b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, zulässig ist <u>und</u> diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
- (c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt."

Grundsatz der freien menschlichen Letztentscheidung

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Art. 22 DSGVO

"1. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt."

Beim Grundsatz der freien menschlichen Letztentscheidung geht es um die menschliche "Smartness"

- Menschliche Letztentscheidung: Grundrechtsrelevante konkrete Einzelfallentscheidungen müssen von Menschen getroffen und verantwortet werden
- Freiheit der menschlichen Entscheidung: Diese Menschen dürfen keine Nachteile erleiden, wenn sie den "Vorschlägen" des Algorithmus nicht folgen.

Auf unseren Datenschutzkompass bleibt Verlass

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen



Die Grundgewissheiten sind geblieben:

- 1. Datenschutz ist und bleibt Grundrechtsschutz
- 2. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- 3. Verhältnismäßigkeit
- 4. Transparenz

3. Verhältnismäßigkeit ist kein Gefühl

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen



3. Verhältnismäßigkeit ist Vermessung

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Eignung des Mittels zur Erreichung des Zwecks, kein Nageln des Puddings

an die Wand: messbar



Erforderlichkeit des Mittels zur Erreichung des Zwecks (das mildeste unter

den geeigneten): messbar



Angemessenheit (Übermaßverbot)

"Mittel steht <u>außer Verhältnis</u> zum Zweck", der Spatz, auf den mit Kanonen geschossen wird. **Grundsatz der Zweckbindung**: Nutzung für andere Zwecke (Zweckänderung) erfordert eine neue Rechtsgrundlage



3. Verhältnismäßigkeit, insbesondere Erforderlichkeit

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Verhältnismäßigkeit = Zweck - Mittel(Datenverarbeitung) - Relation Erforderlichkeit – das mildeste Mittel, das den Zweck erreichen kann







Auf unseren Datenschutzkompass bleibt Verlass. Der gilt auch für Kl.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen



Die Grundgewissheiten sind geblieben:

- 1. Datenschutz ist und bleibt Grundrechtsschutz
- 2. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- 3. Verhältnismäßigkeit
- 4. Transparenz

Transparenz von Algorithmen – Art. 13, 14, 15 DSGVO, § 31 BDSG

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Art. 13 Absatz 2 (f), Art. 14 Abs. 2 (g) und Art. 15 Absatz 2 (h) DSGVO: "Zusätzlich zu den Informationen (...) folgende weitere Informationen (...) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 und – **zumindest** in diesen Fällen – **aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik** sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person."

Anforderung nach § 31 Bundesdatenschutzgesetz-neu:

"Nachweis der Erheblichkeit der Daten, die unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten werden."

Warum ist es für die Beurteilung des Kreditzahlungsverhaltens einer Person erheblich, wo sie wohnt, wie alt sie ist, welches Ge

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

wohnt, wie alt sie ist, welches Geschlecht sie hat, etc.?



Fazit: Anforderungen der DSGVO an KI

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Vermeidung personenbezogener Daten

- Anonymisierung ursprünglich vorhandenen Personenbezug nachträglich verhindern
- Datenminiminerung Art. 5 I c DSGVO

Inhaltliche Anforderungen

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Rechtsgrundlage Einwilligung oder Gesetz, Art. 22 DSGVO
- Transparenz über "involvierte Logik" Art. 13, 14, 15, 22 DSGVO
- Grundsatz der freien menschlichen Letztentscheidung Art. 22 DSGVO

Erschwerter Zugang zu personenbezogenen Daten

Technisch-organanisatorische Maßnahmen



Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Dr. Imke Sommer Arndtstraße 1

27570 Bremerhaven

Tel. 0421/361-2010

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

www.datenschutz.bremen.de

www.informationsfreiheit.bremen.de



Datenschutzkonferenz zur KI

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit





- KI darf Menschen nicht zum Objekt machen
- 2. KI muss Diskriminierungen vermeiden
- 3. KI muss transparent, nachvollziehbar und erklärbar sein

Entschließung der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder Hambacher Schloss 3. April 2019

Hambacher Erklärung zur Künstlichen Intelligenz

Sieben datenschutzrechtliche Anforderungen

- 4. KI darf nur für verfassungsrechtlich legitimierte Zwecke eingesetzt werden und das Zweckbindungsgebot nicht aufheben
- 5. Für KI gilt der Grundsatz der Datenminimierung
- 6. KI braucht Verantwortlichkeit
- 7. KI benötigt **technische und organisatorische** Standards

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Positionspapier der DSK zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und dem Betrieb von KI-Systemen

- Fassung vom 6. November 2019 -

1 Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen an KI

1.1 Einordnung

In diesem Dokument wird aus technischer Sicht unter dem Begriff KI die Anwendung von Verfahren des maschinellen Lernens und der Einsatz von KI-Komponenten verstanden, mit denen diese Verfahren umgesetzt werden. Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren des maschinellen Lernens mit unterschiedlichen Eigenschaften und Spezifika. Für

Positionspapier der Informationsfreiheitsbeauftragten zu Die Lande für Datens Informatio

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Im Rahmen der 36. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland haben die genannten Informationsfreiheitsbeauftragten nachfolgendes Positionspapier

"Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen für gelebten Grundrechtsschutz unabdingbar"

beschlossen:

- die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen,

Rechtlicher Rahmen der Datenethikkommission

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Gutachten der Datenethikkommission

DSGVO war Grundlage der Beratungen der Datenethikkommission, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten ging

Gutachten der Datenethikkommission

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Anforderungen an die Nutzung personenbezogener Daten

1

Die DEK empfiehlt Maßnahmen gegen ethisch nichtvertretbare Datennutzungen. Dazu gehören etwa Totalüberwachung, die Integrität der Persönlichkeit verletzende Profilbildung, gezielte Ausnutzung von Vulnerabilitäten, sog. Addictive Designs und Dark Patterns, dem Demokratieprinzip zuwiderlaufende Beeinflussung politischer Wahlen, Lock-in und systematische Schädigung von Verbrauchern sowie viele Formen des Handels mit personenbezogenen Daten.

Verbesserung des kontrollierten Zugangs zu personenbezogenen Daten

16

Die DEK sieht in einer Datennutzung für gemeinwohlorientierte Forschungszwecke (z.B. zur Verbesserung
der Gesundheitsfürsorge) enormes Potenzial, das es zum
Wohle des Einzelnen und der Allgemeinheit zu nutzen
gilt. Das geltende Datenschutzrecht erkennt dieses Potenzial durch eine Reihe weitreichender Privilegierungen
prinzipiell an. Allerdings bestehen auch Unsicherheiten,
insbesondere mit Blick auf die Reichweite des sog. Weiterverarbeitungsprivilegs sowie des Forschungsbegriffs
im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten.
Dem muss aus Sicht der DEK durch entsprechende gesetzliche Klarstellungen begegnet werden.

Gutachten der Datenethikkommission

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Freie Hansestadt Bremen

Empfehlung eines risikoadaptierten Regulierungsansatzes

36

Die DEK empfiehlt einen risikoadaptierten Regulierungsansatz für algorithmische Systeme. Er sollte auf dem
Grundsatz aufbauen, dass ein steigendes Schädigungspotenzial mit wachsenden Anforderungen und Eingriffstiefen der regulatorischen Instrumente einhergeht.
Für die Beurteilung kommt es jeweils auf das gesamte
sozio-technische System an, also alle Komponenten
einer algorithmischen Anwendung einschließlich aller
menschlichen Akteure, von der Entwicklungsphase (z. B.
hinsichtlich der verwendeten Trainingsdaten) bis hin zur
Implementierung in einer Anwendungsumgebung und
zur Phase von Bewertung und Korrektur.

46

Das Recht einer betroffenen Person auf aussagekräftige Informationen über die "involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen" eines algorithmischen Systems (vgl. DSGVO) sollte nicht nur für vollständig automatisierte Systeme, sondern bereits für Profilbildungen als solche und unabhängig von einer nachgelagerten Entscheidungssituation bestehen. Es sollte – abgestuft nach der Systemkritikalität – künftig auch bereits für algorithmenbasierte Entscheidungen greifen. Dazu sollte teilweise eine gesetzliche Klarstellung und teilweise eine Erweiterung der Regelung auf europäischer Ebene erfolgen.